



**VORSCHRIFT ZU VERPACKUNG, KONSERVIERUNG
UND ERSTELLUNG VON DOKUMENTEN
BEI LIEFERUNGEN AN SCHOTTEL**

Titel	: VORSCHRIFT ZU VERPACKUNG, KONSERVIERUNG UND ERSTELLUNG VON DOKUMENTEN BEI LIEFERUNGEN AN SCHOTTEL
Grundlagen	: ./.
Geltungsbereich	: Lieferungen an SCHOTTEL
Mitgeltende Vorschriften	: Beschaffungsdokumente
Ersetzte Vorschriften	: SNQ-304 REV- (Erstausgabe 15.01.2009)
Hinweise	: ./.
Anlagen	: ./.
Inhalt	: 1. Zielsetzung 2. Geltungsbereich 3. Anforderungen 3.1 Verpackung 3.2 Konservierung 3.3 Dokumentation

Erstausgabe: 15.01.2009	Erstellt	Geprüft	Freigegeben	Gesehen	Vorschriften- Original QQS
Abteilung	MEK	AAZ	QQS	PL	
Datum	14.04.2010	14.04.2010	14.04.2010	14.04.2010	Verteilerplan Intranet SNQ-Verteiler
Name	M. Lutz	J. Theiß	D. Reinhart	A. Kuban	



VORSCHRIFT ZU VERPACKUNG, KONSERVIERUNG UND ERSTELLUNG VON DOKUMENTEN BEI LIEFERUNGEN AN SCHOTTEL

1. Zielsetzung:

Schutz von SCHOTTEL Produkten beim Lieferanten, auf dem Transport und bei der Lagerung vor schädlichen Einflüssen.

Eindeutige Zuordnung und Identifizierung der Waren unter anderem durch unmissverständliche und dauerhafte Kennzeichnung nach den SCHOTTEL Vorgaben.

2. Geltungsbereich

Diese Vorschrift gilt für alle Lieferanten der SCHOTTEL GmbH und deren Niederlassungen.

Sie beschreibt die grundsätzlichen Anforderungen hinsichtlich Verpackung und Konservierung der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Mindestanforderungen an zu erstellende Dokumente durch die Auftragnehmer.

Einzelvereinbarungen können getroffen werden. Sie sind aber nur in beidseitigem schriftlichen Einverständnis gültig.

3. Anforderungen

3.1 Verpackung

3.1.1 Verpackung allgemein

Die Verpackung hat den allgemeinen Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen sowie eventuellen speziellen Forderungen des Auftraggebers zu entsprechen. Auf Leihverpackungen ist zu verweisen; auf Verpackungsmaterial mit speziellen Entsorgungsanforderungen (z. B. Sonderabfall) ist hinzuweisen. Die angelieferte Ware gilt als "nicht vollständig", wenn diese Hinweise zu den Verpackungen fehlen.

Die Verpackung hat grundsätzlich Wetterschutz zu gewährleisten, muss aber auch der Bildung von Kondenswasser entgegenwirken. Ggf. sind spezielle Transportverpackungen vorzusehen, um besonderen Anforderungen hinsichtlich Temperatur, Feuchtigkeit o. ä. gerecht zu werden. Die Verpackung muss zur Vermeidung mechanischer Schäden, die bei den im normalen Tagesgeschäft üblichen Belastungen entstehen können, beitragen sowie ausreichenden Schutz gegen UV-Strahlung bieten.

Öffnungen sind ggf. zu verschließen und Gewinde gegen Beschädigungen zu schützen.

Alle gelieferten Bauteile und Materialien sind, wenn möglich, in Transportverpackungen mit Euro-Norm-Abmessungen, wie Euro-Holzpaletten oder Euro-Gitterbox-Paletten zu verpacken.

Aufgrund der vorhandenen Staplerkapazität darf die Gesamtmasse **5 000 kg** nicht überschreiten. Andernfalls sind gesonderte Absprachen zu treffen.

Die Ware muss in und auf den Paletten gegen Verrutschen gesichert sein.



3.1.2 Leihverpackungen

Leihverpackungen können Eigentum des Auftragnehmers oder Eigentum Dritter sein.

Die Verwendung von Leihverpackungen soll nur zur Anwendung kommen, wenn dies vom Auftraggeber als Forderung vertraglich vereinbart wurde.

Liegt eine solche Vereinbarung nicht vor, kann die Annahme der Ware verweigert und eine Rücklieferung zu Lasten des Auftragnehmers veranlasst werden. Bei Annahme der Lieferung ohne eine solche Vereinbarung geht die Leihverpackung in das Eigentum der SCHOTTEL GmbH über.

Wird die Lieferung von Ware in Leihverpackungen vertraglich vereinbart, sind folgende Informationen eindeutig in die Lieferunterlagen einzuarbeiten:

- Eigentümer der Leihverpackung und die Rücklieferungsadresse einschließlich Telefon-Nummer
- Rücklieferungsfristen mit Ein- und Ausgangsdatierungen des Auftraggebers

Die Kosten für die Benutzung von Leihverpackungen werden grundsätzlich vom Auftragnehmer getragen.

Die Lagerfrist bei dem Auftraggeber beträgt 20 Arbeitstage. Sollte in diesen Zeitraum keine Abholung erfolgen, wird der Auftraggeber die Rückführung zu Kosten des Auftragnehmers bewerkstelligen.

Die verwendeten Leihverpackungen haben grundsätzlich den hier unter 3. genannten Anforderungen zu entsprechen. Ist dies nicht der Fall, bleibt dem Auftraggeber die Verweigerung der Warenannahme vorbehalten.

Anfallende Kosten, auch wenn diese durch beauftragte Spediteure verursacht wurden, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

3.1.3 Beschriftung von Verpackungen

Dauerhafte Beschriftungen sind grundsätzlich so anzubringen, dass sie außerhalb der Ware und deren Verpackung, deutlich erkennbar sind und sofort bei Warenannahme zur Verfügung stehen. Beschriftungen, die erst nach dem Öffnen von Verpackungen erkennbar sind, sind unzulässig.

Beschriftungen sind gegen Beschädigungen durch Transporteinflüsse oder Witterungsbedingungen zu schützen.

Besondere Informationen zum Transport, Umschlag bzw. Lagerung sind als Beschriftung anzubringen.

Dazu gehören u. a.:

- Kennzeichnung spezieller Anschlagpunkte
- Zerbrechliche Ware
- Vorsicht Glas
- Transportlage „oben-unten-Hinweis“
- Vor Feuchtigkeit schützen



VORSCHRIFT ZU VERPACKUNG, KONSERVIERUNG UND ERSTELLUNG VON DOKUMENTEN BEI LIEFERUNGEN AN SCHOTTEL

- Angabe von Verfallsdaten
- Schutz vor Sonneneinstrahlung
- Temperaturbeständigkeit
- Angaben über zulässige Packhöhen

Bei abnahmepflichtigen Teilen sind die Bauteile so zu positionieren, dass der Abnahmestempel gut zugänglich und ohne Manipulation des Bauteils sichtbar ist.

An Bauteilen/Gebinden mit außermittigem Schwerpunkt, bei denen Kippgefahr besteht, muss die Schwerpunktlage gekennzeichnet sein.

3.2 Konservierung

Die Vorkonservierung, der zu liefernden Bauteile und Materialien, muss eine Standzeit von mindestens 6 Monaten ab Wareneingang beim Auftraggeber haben. Davon ausgenommen sind Bauteile und Materialien mit Fertiganstrichen oder spezielle, vertraglich vereinbarte Konservierungsgütern.

Werden Transport-/Lagerkonservierungen vorgenommen, die vor der Weiterverwendung der Ware entfernt werden müssen, sind folgende Angaben an den Auftraggeber zu geben:

- Beschreibung des verwendeten Konservierungsmittels
- Hinweise zur Ent-Konservierung
- Angabe zu den Entsorgungsbedingungen von benutzten Konservierungen, Lösungen, Verpackungen
- Hinweis auf Gefahrstoffe mit entsprechendem Sicherheitsdatenblatt bei jeder Erstanlieferung

3.3 Dokumentation

Der Inhalt und die Handhabung der schriftlichen Vertragserfüllungsunterlagen muss entsprechend den folgenden Vorgaben vom Auftragnehmer erarbeitet werden. Dazu gehören:

- Speditionspapiere
- Lieferscheine
- Verpackungsaufkleber

Die Lieferscheine, Packlisten oder andere, den Inhalt betreffende Listen, sind in selbstklebenden Dokumententaschen an den Verpackungen anzubringen.



3.3.1 Angabenumfang und Einsatz

3.3.1.1 Umfang der Mindestangaben

Folgende Angaben sollen entsprechend den nachstehenden Klauseln in den jeweiligen Vertragserfüllungsunterlagen eingetragen sein:

Nr.	Angabe
1	Firmenname und Anschrift des Auftragnehmers
2	Firmenname und Anschrift des Schriftstück-Erstellers falls anders als die des Auftragnehmers
3	Belegnummer (Lieferscheinnummer/Rechnungsnummer usw.) des Auftragnehmers
4	Bestellnummer ggf. Rahmenvertragsnummer des Auftraggebers
5	Bestelldatum ggf. Abrufdatum des Auftraggebers
6	Lieferadresse (auf Bestellung angegeben)
7	Bestellpositionsnummer des Auftraggebers
8	Teilenummer des Auftraggebers
9	Teilebezeichnung des Auftraggebers
10	Bestellmenge / Liefermenge
11	Bestellmengeneinheit
12	Kennwort – wenn mit Bestellung bekannt gegeben
13	Abnahmegesellschaft – wenn mit Bestellung bekannt gegeben
14	Kennzeichnung zusammengehöriger Sätze (mehrere unterschiedliche Artikel sind nur einer Schottel-Teilenummer zugeordnet)

3.3.1.2. Speditionspapiere, Lieferscheine

Jedes Speditionspapier, jeder Lieferschein und jeder Verpackungsaufkleber hat als Mindestinformation die in Klausel 3.4.1.1, unter den Nummern 1 bis 14 angeführten Informationen zu beinhalten.

3.3.1.3. Verpackungsaufkleber

Der Verpackungsaufkleber kennzeichnet ein Einzelteil oder eine Verpackungseinheit. Jeder Verpackungsaufkleber hat als Mindestinformation die in Klausel 3.3.1.1, unter den Nummern 1 und 8 bis 14 angeführten Informationen zu beinhalten.

3.3.2 Nichtbeachtung der Forderungen

Das Ausbleiben einer dieser Informationen berechtigt den Auftraggeber das gesamte Schriftstück als nicht erhalten zu betrachten. Er ist jedoch verpflichtet, das Schriftstück dem Ersteller unverzüglich zurückzuschicken.